

Geschäftsordnung der EGRA – Energiegenossenschaft Rasen Antholz laut Art. 37 des Statuts

Genehmigt mit Beschluss der Vollversammlung vom 30.12.2010 (Erstgenehmigung)
 bzw. vom 30.04.2013 (Genehmigung Änderungen)
 und Genehmigung der Präzisierung der Vollversammlung vom 18.04.2016
 Genehmigung Änderungen der Vollversammlung vom 20.04.2022

Prämisse

(1) Diese Geschäftsordnung

- ergänzt die genehmigten Statuten der Energiegenossenschaft Rasen-Antholz vom 29.12.2004
- kann mit Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung abgeändert werden
- verpflichtet die Mitglieder gemäß Buchstabe a) und b) des Art. 7 der Statuten, diese zu befolgen

(2) Was in dieser Geschäftsordnung nicht vorgesehen ist, wird durch die Statuten, die Beschlüsse der Gesellschaftsorgane und die anwendbaren Gesetzesbestimmungen geregelt.

Art. 1 Geschäftsanteile

Der Basisbetrag für einen (1) Geschäftsanteil beträgt Euro 25,00 (fünfundzwanzig,00). Die Höhe der Geschäftsanteile richtet sich nach dem Anschlusswert der elektrischen Leistung.

Verfügt ein Mitglied über mehrere Anschlusspunkte, werden die Anschlusswerte addiert und als ein Anschlusspunkt bei der Berechnung für die Geschäftsanteile zu Grunde gelegt, wobei im Falle von Zwischenwerten (Nachkommastellen) hinsichtlich der installierten Leistungen stets der kleinere Anschlusswert als Bemessungsgrundlage herangezogen wird.

Beispiel zur Berechnung:

Anschlusswert - Kilowatt (kW)	Anzahl Geschäftsanteile - zu zeichnen	Basisbetrag in Euro	Betrag in Euro - zu bezahlen
1,5 kW	1	25,00	25,00.-
3 kW	3	25,00	75,00.-
4,5 kW	4	25,00	100,00.-
---	---	---	---
30 kW	30	25,00	750,00.-
usw.		25,00	

Die Höhe des Aufpreises kann mit Beschluss der Vollversammlung differenziert festgelegt werden. Die Höhe der Aufnahmegebühr als Spesenersatz für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages, die Höhe einer Kautions als Sicherstellung, die Höhe der Anschlussgebühren und die Tarifordnung wird vom Verwaltungsrat beschlossen.

Art. 2 Neuaufnahmen

Die Neuaufnahme von Mitgliedern gemäß Art. 6 des Statutes wird vom Verwaltungsrat auch unter Berücksichtigung der für die Erfolgsaussichten der Genossenschaft wichtigen Voraussetzungen beschlossen (z.B. verfügbare Stromproduktion).